

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien

für die Gewährung einer Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. Januar 1987 - VIII 300 e/0.11.01-09/1 -

Meine o.a. Richtlinien vom 24. Juni 1985 (Amtsbl. Schl.-H. S. 208) werden wie folgt geändert:

In Nummer 1.1.2 wird der 2. Spiegelstrich wie folgt neu gefaßt:

„ das 50., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat.“

Die Änderung der Richtlinien tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 1987 S. 63

Änderung der Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. Dezember 1986 - VIII 600/7427.31 -

Die Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 16. April 1984 (Amtsbl. Schl.-H. S. 229), geändert durch Bekanntmachung vom 11. März 1985 (Amtsbl. Schl.-H. S. 110), werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1.7 wird beim 3. Spiegelstrich folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Pflanzung, Saat, Naturverjüngung).“

2. Nummer 2.2.5 wird folgender Satz angefügt:

„Nebennutzungsbestockungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.“

3. Nummer 2.2.10 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Nicht gefördert werden Pappelkulturen, Nadel-Laubmischkulturen auf laubbaumfähigen Standorten und Kulturen ohne ausreichenden Gatterschutz.“

4. Nummer 2.3.4 erhält folgende Fassung:

„2.3.4 anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände nach § 15 des Bundeswaldgesetzes, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen. Maßnahmen dieser Zusammenschlüsse sind bevorzugt zu fördern.“

5. In Nummer 2.4.1 werden beim 3. Spiegelstrich folgende Worte angefügt:

„; bei Zaunbau die angemessenen Kosten für die nach Art des Wildbestandes erforderliche technische Ausführung.“

6. In Nummer 2.4.1 Satz 2 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „60 v. H.“ ersetzt.

7. In Nummer 2.4.9 werden beim 1. bis 3. Spiegelstrich die Zahlen „80“, „65“ und „70“ jeweils durch die Zahlen „85“, „70“ und „80“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 1987 S. 63

54-24/100
54-24/107 II
10. 11. 87

Der Sozialminister

Anwendung des Heilpraktikergesetzes auf psychotherapeutisch tätige Diplom-Psychologen

Runderlaß des Sozialministers vom 2. Januar 1987

- IX 403 c - 401.420 -

Landräte und
Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte
als Kreisgesundheitsbehörden

Durch Urteil vom 10. Februar 1983 (3 C 21.82 - BVerwGE 66, 367 = NJW 1984 S. 1414) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß Diplom-Psychologen mit einer Zusatzausbildung in Psychotherapie, die eigenverantwortlich und selbständig psychotherapeutisch tätig werden wollen, der Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes aufgrund einer besonders zu gestaltenden Überprüfung (§ 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsvorordnung zum Heilpraktikergesetz) bedürfen.

Für die von der Grundratsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betroffenen Sachverhalte ist davon aus-

zugehen, daß Heilkunde von Diplom-Psychologen im Rahmen psychologischer Behandlung mit ausschließlich psychologischen Mitteln ausgeübt wird. Dazu gehören Behandlungen insbesondere bei

- psychoneurotischen, persönlichkeitsbedingten oder erlebnisreaktiven Störungen,
- seelischen Störungen aufgrund von Entwicklungsbedingungen, von schweren chronischen Krankheiten oder von krisenhaften Entwicklungen,
- Abhängigkeiten, ausgenommen Entgiftungsstadien und der Behandlung der körperlichen Begleitscheinungen.

Organisch bedingte Psychosen und psychosomatische Krankheiten dürfen dagegen nur in Zusammenarbeit mit einem Arzt behandelt werden.

Durch diesen Erlaß werden nicht geregelt:

- Verordnung und Verabreichung von Arzneimitteln, körperlichen Behandlungen - beispielsweise Bewegungs-

therapie, Gymnastik, Entspannungsmethoden – und ähnliches,

– Tätigkeiten, die sich auf die Aufarbeitung, Beratung und Überwindung sozialer und individueller Lebenskonflikte – die nicht zugleich körperliche oder seelische Erkrankungen darstellen – durch pädagogische und/oder psychologische Maßnahmen und/oder Methoden beschränken. Diese nicht heilkundlich psychologisch-beratende Tätigkeit kann daher insbesondere auch von nicht als Diplom-Psychologen ausgebildeten Berufsgruppen ohne Erlaubnis ausgetübt werden.

Bei der Erlaubniserteilung nach § 1 des Heilpraktikergesetzes an Diplom-Psychologen ist wie folgt zu verfahren:

1 Antragstellern, die das Diplom-Studium der Psychologie an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich absolviert haben oder die die Gleichwertigkeit eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossenen Psychologiestudiums mit dem eines inländischen Psychologiestudiums nachweisen können, und ausdrücklich und glaubhaft versichern, Psychotherapie im Rahmen dieses Erlasses betreiben zu wollen, ist die Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu erteilen. Ich empfehle, dabei das Muster der Anlage zu verwenden.

2 Der Antragsteller muß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchst. a, b, f und g der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz erfüllen. Für Staatsangehörige der EG-Mitgliedsstaaten gilt § 2 Abs. 1 Buchst. b als erfüllt.

3 Die Überprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz soll auf die dem Antrag bezufügenden Nachweise beschränkt werden. Die Überprüfung hat sich nach dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil zu erstrecken auf

– ausreichende Kenntnisse zur Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit – insbesondere im psychotherapeutischen Bereich – gegenüber den heilkundlichen Behandlungen, die den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind,

– ausreichende diagnostische Fähigkeiten und die Befähigung, entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch tätig zu werden.

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle einer psychotherapeutischen ~~Zusatzserteilung~~ ^{regelmäßig vorangesetzt werden.} *geändert durch Erlass vom 31.10.96 **

4 Die psychotherapeutische Zusatzausbildung kann erworben werden

4.1 in einem postgradualen Spezialstudium für Klinische Psychologen an einer wissenschaftlichen Hochschule, das von der Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Landes genehmigt worden ist,

4.2 in einer berufsbegleitenden Weiterbildung, die in Kooperation von wissenschaftlichen Hochschulen, an denen der Diplom-Studiengang Psychologie eingerichtet ist, und Praxiseinrichtungen nach einem bundeseinheitlichen Weiterbildungsprogramm durchgeführt wird und mit dem Erwerb der Zusatzbezeichnung „Klinischer Psychologe“ abschließt,

gestrichen durch Erlass vom 31.10.96

4.3 in einem – in der Regel von einem Fach- oder Berufsverband vermitteln – Bildungsgang, sofern der Ausbildungsplan und die für die Ausbildung verantwortlichen Personen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Zusatzausbildung bieten oder

4.4 in einer zusätzlichen Ausbildung nach eigenem Plan, ~~die folgenden Merkmale erfüllt:~~

4.4.1 Spezialisierung innerhalb des Diplom-Studienganges Psychologie in den Fächern ~~Psychopathologie, Psychologische Diagnostik und Klinische Psychologie~~ ^{und}

4.4.2 individuelle Zusatzausbildung im Umfang von mindestens 1.000 Stunden, bestehend aus

– mindestens zweijähriger praktischer Tätigkeit nach ärztlicher Diagnosestellung sowie nach Weisung und unter Aufsicht eines Arztes oder eines Diplom-Psychologen mit einer Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes,

– begleitender Supervision und Dokumentation von 10 Behandlungsfällen, die nicht alle zum gleichen Problembereich gehören sollen. Als Supervisor kann nur ein Diplom-Psychologe mit einer Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes fungieren. Für eine Übergangszeit vor zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Erlasses können auch Diplom-Psychologen mit mindestens zweijähriger psychotherapeutischer Erfahrung als Supervisor tätig sein,

– Erarbeitung der theoretischen Grundlagen der zukünftigen Tätigkeit durch Selbststudium und durch Teilnahme an Bildungsveranstaltungen (z.B. Seminare, Arbeitsgruppen, Workshops).

Die Nachweise werden folgendermaßen geführt:

Zu 4.1: Bescheinigung der für das Hochschulstudium zuständigen Hochschuleinrichtung,

Zu 4.2: Bescheinigung des zuständigen Akkreditierungsausschusses,

Zu 4.3: Bescheinigung des Fach- oder Berufsverbandes, hilfsweise der ausbildenden Einrichtung selbst, aus der die Inhalte und die Dauer der Ausbildung sowie die Qualifikation der Ausbilder hervorgehen,

Zu 4.4.1: Einschlägige obligatorische ~~Leistungsnachweise und Zeugnisse der Diplom-Hauptprüfung.~~

Zu 4.4.2: Schriftliche, schlüssige Darstellung durch den Antragsteller mit Stundenangaben unter Beifügung

– einer Nachweisung der praktischen Tätigkeit, gekennzeichnet durch den Arzt oder Diplom-Psychologen, der Dokumentation der mindestens 10 Behandlungsfälle unter Supervision, gekennzeichnet durch den Supervisor,

– einer Aufstellung über Inhalte und Dauer des Selbststudiums und

– der Teilnahmebescheinigungen der Bildungsveranstaltungen.

* Diese Kenntnisse und Fähigkeiten können regelmäßig vorausgesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand der bestandenen Diplomprüfung des unter Nr. 1 genannten Studienganges war oder in anderen Fällen eine psychotherapeutische Zusatzausbildung nach Nr. 4 nachgewiesen wird. (Erlass v. 31.10.96)

5 Zur Vermeidung von Härten können Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieses Erlasses das Diplom-Studium der Psychologie erfolgreich abgeschlossen hatten und im Anschluß daran mindestens zwei Jahre lang hauptsächlich psychologisch/psychotherapeutisch tätig waren, die Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes unter den Bedingungen dieses Erlasses auch ohne die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 4 – ausgenommen Nummer 4.4.1 – erhalten. Weitere Häufälle können mir zur Prüfung vorgelegt werden, ob eine Abweichung von diesem Erlaß angebracht ist.

6 Die Erlaubnis kann aus rechtlichen Gründen nicht auf das Gebiet der Psychotherapie begrenzt werden. Da jedoch die Versicherung des Antragstellers, die Heilkunde lediglich im Bereich der Psychotherapie ausüben zu wollen, wesentliche Erlaubnisvoraussetzung ist, sollte die Erlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

7 Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sollte in der Regel davon abgesehen werden, auf der Führung der Bezeichnung „Heilpraktiker“ zu bestehen, wenn der Erlaubnisinhaber auf andere Weise deutlich macht, daß ihm erlaubt worden ist, die Heilkunde auszuüben, ohne Arzt zu sein, etwa durch die Formulierung „zu heilkundlich-psychotherapeutischer Tätigkeit zugelassen“. Die Verwendung der Bezeichnung „Psychotherapie“ ohne erläuternden Zusatz würde hingegen den Irrtum fördern, daß es sich um einen Arzt handelt, der die Weiterbildung im Bereich „Psychotherapie“ absolviert hat.

8 Erlaubnisse nach § 1 des Heilpraktikergesetzes an Diplom-Psychologen zur Ausübung der Psychotherapie, die vor Inkrafttreten dieses Erlasses erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Die Zusammenarbeit mit Ärzten, die Zulassung zur Kasensärztlichen Versorgung und die Gewährung von Beihilfen werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

Den Diplom-Psychologen, die sich auf das besondere Erlaubnisverfahren nach diesem Erlaß nicht einlassen wollen, bleibt unbenommen, die Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes aufgrund einer normalen Überprüfung zu erwerben.

Stellenausschreibungen

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von einer Stelle der BesGr. R 1 für

Richter(innen) am Verwaltungsgericht

bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf meine Allgemeine Verfügung vom 9. September 1970 (SchlHA S. 206) in Verbindung mit meiner Allgemeinen Verfügung vom 30. Dezember 1971 (SchlHA 1972 S. 22).

2300 Kiel, den 14. Januar 1987

Der Justizminister
des Landes Schleswig-Holstein

Aus rechtsgrundsätzlichen Gründen kann die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts begründete Aufnahme für Diplom-Psychologen mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung nicht auf andere Berufsgruppen ausgedehnt werden.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlaß vom 4. Dezember 1984 – IX 490 Ba – 401.420 – (n.v.) – aufgehoben.

Amtsbl. Schl.-H. 1987 S. 63

Anlage

Betr.: Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde, ohne Arzt zu sein (§ 1 des Heilpraktikergesetzes)

Bezug: Ihr Antrag vom ...

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...

Sie haben mit Schreiben vom ... die Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes als Diplom-Psychologe beantragt. Sie haben erklärt, die Heilkunde nur auf dem Gebiet der Psychotherapie im Sinne des Erlasses des Sozialministers des Landes Schleswig-Holstein vom 2. Januar 1987 (Amtsbl. Schl.-H. S. 63) ausüben zu wollen.

Ihnen wird hiermit die Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes erteilt.

Bedingungen und Hinweise:

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
 2. Die Selbstbeschränkung der Ausübung der Heilkunde auf das Gebiet der Psychotherapie wird überwacht.
 3. Auf der Führung der Bezeichnung „Heilpraktiker“ werde ich nicht bestehen, wenn Sie auf andere Weise deutlich machen, daß Ihnen erlaubt worden ist, die Heilkunde auszuüben, ohne Arzt zu sein. Hierzu empfehle ich die Formulierung „zu heilkundlich-psychotherapeutischer Tätigkeit zugelassen“. Die Verwendung der Bezeichnung „Psychotherapie“ ohne erläuternden Zusatz würde hingegen den Irrtum fördern, Sie seien ein Arzt, der die Weiterbildung im Bereich „Psychotherapie“ absolviert hat.
 4. Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung der Tätigkeit im Reisegewerbe (Umherziehen).
- Gebühr:
...
Rechtsmittelbelehrung:
...

Beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein ist zum baldmöglichsten Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Programmiererin/Programmierers

zu besetzen.

Der/Die Bewerber(in) soll der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes angehören, über mehrjährige Erfahrung als Organisations- oder Systemprogrammierer verfügen und mehrere Programmiersprachen sowie die Behandlung des Datenbanksystems „ADABAS“ mittels der Programmiersprache „NATURAL“ beherrschen.

Der/Die Bewerber(in) muß in der Lage sein, komplexe Programmabläufe von der Sollregelung bis zur Anwendungsreihe